



Repetitorium Staatsrecht I

Dipl.-Jur. Christoph Schröder
21. Februar 2022

Ziel der Veranstaltung

- Wiederholung des Gutachtenstils
- Wiederholung der Zulässigkeitsvoraussetzungen ausgewählter Verfahrensarten
- Wiederholung der Begründetheitsprüfung ausgewählter Verfahrensarten
 - Prüfung der formellen und materiellen Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes
 - Prüfung der Verletzung organschaftlicher Rechte aus dem Grundgesetz

Der Gutachtenstil

- Zweck: Untersuchung einer Fragestellung unter Berücksichtigung aller rechtlichen Gesichtspunkte
- Hinführung zur rechtlichen Lösung des Falles, die Lösung muss erarbeitet werden
→ Lösung muss – anders als im Urteilsstil – am Ende stehen
- Folgender Aufbau:
 1. Obersatz – Aufwerfen einer Rechtsfrage
 2. Konkretisierung – Darlegung der Tatbestandsmerkmale, die vorliegen müssen, damit die im Obersatz aufgeworfene Frage bejaht werden kann
 3. Definition – Erläuterung, was die einzelnen Tbm genau meinen
 4. Subsumtion – Anwendung des Sachverhaltes auf die Definition.
 5. Schlussfolgerung – Beantwortung der im Obersatz aufgeworfenen Rechtsfrage

Relevante Verfahren im Staatsorganisationsrecht

- Abstrakte Normenkontrolle – Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes losgelöst von einem konkreten fachgerichtlichen Verfahren
- Konkrete Normenkontrolle – Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes, wenn dieses für den Ausgang eines fachgerichtlichen Verfahrens maßgeblich ist
- Organstreitverfahren – Überprüfung der Verletzung organschaftlicher Rechte eines obersten Bundesorganes
- Bund-Länder-Streit – Überprüfung der Verletzung von Kompetenzen im Bund-Länder-Verhältnis

Abstrakte Normenkontrolle – Zulässigkeit

Zuständigkeit des BVerfG ergibt sich aus Art. 93 I Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG

- I. Antragsberechtigung, Art. 93 I Nr. 2 GG, § 76 BVerfGG
 - Bundesregierung, Landesregierung, $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Bundestages
 - Aktuell 736 Mitglieder des Bundestages, Quorum liegt also bei 184 Mitgliedern
 - Kein Antragsgegner
- II. Antragsgegenstand
 - Bundes- und Landesrecht
 - Unerheblich ob Parlamentsgesetze oder untergesetzliche Normen, denkbar ist also eine Überprüfung von einfachen Gesetzen, verfassungsändernden Gesetzen, Rechtsverordnungen, etc.
 - Grundsätzlich verkündete Gesetze
 - (P) Zustimmungsgesetz zu völkerrechtlichen Vertrag?
 - Bund würde sich völkerrechtlich binden, diese Bindung ist losgelöst von Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zu beurteilen
 - Damit Bund sich nicht entgegen der Verfassung völkerrechtlich bindet, darf ausnahmsweise vor der Verkündung geprüft werden

Abstrakte Normenkontrolle – Zulässigkeit

III. Antragsgrund

- Gem. Art. 93 I Nr. 2 GG bei „Meinungsverschiedenheit oder Zweifeln“
- Gem. § 76 I Nr. 1 BVerfGG wenn Antragsteller den Antragsgegenstand für nichtig hält
→ Dies impliziert die Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit, die Anforderungen des § 76 I Nr. 1 BVerfGG sind insofern enger als die des GG

(P) Umgang mit diesen auseinanderfallenden Anforderungen

- Wirkt sich das Problem auf den Fall aus?
- Wenn ja: Streitentscheid → argumentative Auseinandersetzung mit der Rechtsfrage
- Hier mögliche Auffassungen:
 - § 76 I Nr. 1 BVerfGG verfassungswidrig, kann nicht angewendet werden
 - Verfassungskonforme Auslegung des § 76 I Nr. 1 BVerfGG
 - Argument: Wortlaut diene nur der Abgrenzung von Nr. 2
 - Jedenfalls aber: Normenhierarchie, Gewährleistungsgehalt des GG darf nicht durch einfaches Recht beschnitten werden
 - Somit: Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel genügen

Abstrakte Normenkontrolle – Zulässigkeit

IV. Rechtsschutzbedürfnis

- Objektives Klarstellungsinteresse erforderlich. Dieses wird durch die Antragstellung indiziert

V. Keine Frist

Abstrakte Normenkontrolle - Begründetheit

Die abstrakte Normenkontrolle ist dann begründet, wenn die antragsgegenständliche Norm gegen höherrangiges Recht verstößt.

- Typischerweise Verstoß gegen das GG

Zu prüfen ist die formelle und die materielle Verfassungsmäßigkeit.

Formelle Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen

- Zuständigkeit, Verfahren, Form

1. Zuständigkeit

- Grundsätzlich Zuständigkeit gem. Art 30, 70 GG bei den Ländern, sofern sich aus dem Grundgesetz nichts anderes ergibt
- Gesetzgebungskompetenz des Bundes?
 - Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz, Art. 71, 73 GG
 - Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz, Art. 72, 74 GG
 - Beachte Art. 72 Abs. 2 GG!
 - Ungeschriebene Gesetzgebungskompetenzen
 - Müssen sich mittels methodisch sauberer Auslegung aus dem GG ergeben
 - Kompetenz kraft Natur der Sache – betrifft eine solche Regelungsmaterie, die begriffsnotwendig vom Bund insgesamt geregelt werden muss (etwa gesamtstaatliche Repräsentation)
 - Kompetenz kraft Sachzusammenhang

Formelle Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen

- Kompetenz kraft Sachzusammenhang – knüpft an geschriebene Kompetenz an, wenn Bund zugewiesene Materie verständiger Weise nicht geregelt werden kann, ohne dass gleichzeitig eine andere, nicht explizit zugewiesene Materie geregelt wird.
- Annexkompetenz – wenn die geregelte Materie zur Durchführung einer kompetenzkonform erlassenen Regelung erforderlich ist, Bsp.: Organisations- und Verfahrensvorschriften von Regelungen, die in der Sachkompetenz des Bundes liegen

2. Verfahren

- Regelt in Art. 76 ff. GG

a. Einleitungsverfahren

- Vorlage von Bundesregierung, Bundesrat oder aus der Mitte des Bundestages
- (P) Aus der Mitte des Bundestages

§ 76 GOBT fordert Quorum von min. 5% der MdB

Bei der GOBT handelt es sich um – im Vergleich zum GG – unterrangiges Recht, dass das Verfassungsrecht grds. nicht definieren darf

Formelle Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen

- Aber: aufgrund der GO-Autonomie des BT, vgl. Art. 40 GG, darf BT unbestimmte Rechtsbegriffe konkretisieren
- Somit Quorum grds. zulässig
- (P) Heilung von Verstößen?
 - Macht BT sich Gesetzesvorlage durch Behandlung ggf. zu eigen?
- (P) Umgehung des Bundesrates bei Initiative der Bundesregierung

b. Hauptverfahren

- (P) Beschlussfähigkeit des BT, § 45 GOBT
 - Zu Bedenken: Ausschussparlament
 - „Hammelsprung“, § 45 II GOBT
- Ausreichende Mehrheiten:
 - Grds. Art. 42 II 1 GG – einfache Mehrheit
 - Aber: Änderungen des GG bedarf 2/3 Mehrheit, vgl. Art. 79 Abs. 2 GG

Formelle Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen

- Beteiligung des Bundesrates
 - Differenzieren: Einspruchsgesetze oder Zustimmungsgesetze
 - Regelfall Einspruchsgesetz, Ausnahme Zustimmungsgesetz
 - Letzteres explizit im GG geregelt, zB Art. 73 Abs. 2 GG oder Art. 74 Abs. 2
 - Möglichkeit des Vermittlungsausschusses, Art. 77 Abs. 2 GG
 - (P) Reichweite der Befugnis des Vermittlungsausschusses zur Änderung von Gesetzesvorlagen
 - Vorschläge des VA müssen sich im Rahmen dessen halten, was im BT diskutiert worden ist
 - Abstimmung im Bundesrat
 - Einheitliche Stimmenabgabe, Art. 51 Abs. 3 GG
- 3. Verkündung, Art. 82 I GG
 - Gegenzeichnung des Bundeskanzlers bzw. des zuständigen Bundesministers
 - Unterzeichnung und Ausfertigung durch Bundespräsidenten,

Materielle Verfassungsmäßigkeit

- Verstößt Gesetz gegen materielle Regelungen des GG?
 - Denkbar etwa Grundrechte (Staatsrecht II) oder die Staatsstrukturprinzipien
 - Bei Änderung des GG ist Art. 79 III GG zu beachten → Maßstab sind hier Gliederung des Bundes in Länder sowie deren Mitwirkung an der Gesetzgebung und Beachtung der in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze
 - Bundesstaatsprinzip
 - Demokratieprinzip
 - Rechtsstaatsprinzip
 - Sozialstaatsprinzip

Zulässigkeit des Organstreitverfahrens

- Kontradiktorisches Verfahren
 - Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 93 I Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 63 ff BVerfGG
- I. Parteifähigkeit
 - Oberste Bundesorgane oder Organteile, § 63 BVerfGG
 - Bundespräsident, Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, sowie deren Organteile, die in deren GO oder dem GG mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattet sind
 - Etwa Fraktionen und Gruppen, vgl. § 10 GOBT; Untersuchungsausschüsse, vgl. Art. 44 GG
 - Bundestagsabgeordnete für Streitigkeiten um seine organschaftlichen Rechte
 - (P) Politische Parteien?
 - II. Antragsgegenstand
 - Alle rechtserheblichen Maßnahmen oder Unterlassungen
 - III. Antragsbefugnis
 - Möglichkeit der Verletzung *eigener* Rechte aus dem GG
 - (P) Prozessstandschaft
 - Nur ständig vorhandene Gliederungen, etwa Fraktionen

Zulässigkeit des Organstreitverfahrens

IV. Form, Frist, §§ 23 I, 64 II, III BVerfGG

Frist beträgt 6 Monate nach bekanntwerden der Maßnahme

V. Rechtsschutzbedürfnis

- Regelmäßig gegeben, zu diskutieren wenn:
 - Einfachere Möglichkeiten bestehen, die Rechtsverletzung zu verhindern
 - Beschwer ist entfallen (Erledigung)
 - Hier aber Gegenausnahmen
 - Weiter beeinträchtigende Wirkung
 - Wiederholungsgefahr
 - Schwerwiegender Eingriff in bedeutsame Verfassungsrechte

Begründetheit Organstreitverfahren

Wenn beanstandete Maßnahme den Antragsteller wirklich in seinen organschaftlichen Rechten verletzt hat.

- In Betracht kommendes Recht aus dem GG identifizieren, Norm nennen!
- Beschreiben, wie weit das entsprechende Recht reicht
- Subsumtion des Sachverhalts unter den soeben gebildeten Maßstab

Begründetheit Organstreitverfahren

- Ausgewählte Problemfälle
- (P) Prüfungsrecht des Bundespräsidenten
 - Normativer Anknüpfungspunkt: Art. 82 I 1 GG
 - Problematisch: Darf der Bundespräsident überprüfen, ob ein Gesetz verfassungskonform zustande gekommen ist, bevor er es ausfertigt?
- (P) Bundestagsauflösung nach Vertrauensfrage
 - Normativer Anknüpfungspunkt: Art. 63 GG, Art. 38 I 2 iVm Art. 39 I 1 GG
 - Problematisch: Ausrichtung der Vertrauensfrage auf die Auflösung des Bundestages zulässig?



Fragen?
